



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Volkswirtschaftliche Betrachtungen eines Laien.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

22 949 deutsche Kinder gar keine, und ebensowenig hat der Besprmer, der über 6000, der Stuhlweissenburger, der mehr als 3000, der Abaujer und der Gömörer, die je 1000 Schulkinder von deutscher Nationalität zählen, eine derartige Unterrichtsanstalt aufzuweisen. In allen Schulen muß das Magyarische gelehrt werden, und zwar ist dasselbe nach einer Verordnung von 1879 „mit der Muttersprache der Schüler kombinirt, gleichzeitig und gleichmäßig zu treiben.“ Das ist der Dank, der den Deutschen zu Teil wird, welche die Magyaren aus ihrer ursprünglichen Wildheit herausgehoben, ihnen ihren Staat begründen und verteidigen geholfen, ihnen das, was sie an kultivirtem Landbesitz, an Städten, an Anstalten zur Ausbeutung ihrer Metallschätze das Ihre nennen, geschaffen und ihnen zu dem verholfen haben, was sie als ihre Wissenschaft, ihre Kunst angesehen wissen möchten. Sie zwingen ihnen ihre Bescheräsprache auf, sie wollen sie ihres Volkstums berauben. Der Lehrmeister, der den Schüler einigermaßen veredelte, soll von diesem nun degradirt und depravirt werden. Ganz das Gleiche würden die Slawen in Böhmen und den Alpenländern versuchen, wenn unser Herrgott die Bäume dort in den Himmel wachsen ließe.



Volkswirtschaftliche Betrachtungen eines Laien.



Unter vorstehender Überschrift veröffentlichten die Grenzboten in Nr. 43 einen Aufsatz, der unsere wirtschaftlichen Verhältnisse sehr richtig darlegt und zeigt, daß, während auf der einen Seite der Bevölkerung ein dringendes Bedürfnis nach den zur Befriedigung unsrer leiblichen und geistlichen Bedürfnisse dienenden Gütern besteht, auf der andern ein solcher Überfluß derartiger Güter vorhanden ist, daß es nicht mehr der Mühe wert erscheint, noch mehr davon hervorzubringen; der Verfasser schließt hieraus, daß weniger die Überproduktion die Hauptursache der gegenwärtigen wirtschaftlichen Kalamität sei, als vielmehr die geschwundene Konsumtionskraft des größern Teiles der Bevölkerung, und behauptet, daß in dieser Not wohl nur vom Staate, von der Gesetzgebung Abhilfe zu erwarten sei.

Auch in letzterer Beziehung stimmen wir dem erwähnten Aufsatz bei, bedauern es aber lebhaft, daß er nicht auch das „Wie“ in den Kreis seiner Erörterungen gezogen hat, sondern plötzlich mit der Bemerkung abbricht, dies nicht zu wissen.

Grenzboten IV. 1886.

Weil das erwähnte „Wie“ aber die Hauptsache ist, seine Beantwortung daher nicht umgangen werden oder unterbleiben kann, so möge es gestattet sein, auf dasselbe zur Fortsetzung des Aufsatzes gleichfalls etwas näher einzugehen.

Wenn dem so ist, wie der angeführte Aufsatz behauptet, so sind die höchst ungleichen und in dieser ihrer anscheinend verderblichen Eigenschaft immer mehr fortschreitenden Besitzverhältnisse an unsern bedenklichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen schuld, in Folge deren die Mehrzahl der Bevölkerung bereits nicht mehr so viel Mittel hat, um ihre leiblichen und geistigen Bedürfnisse zu befriedigen, während der kleinere besitzende Teil sich eines derartigen Überflusses an solchen Mitteln erfreut, daß er mehr hiervon gar nicht aufnehmen kann.

Daß bei einem solchen Zustande ein durch seine Wirkungen die Arbeiterbevölkerung in die größte Not versetzender Stillstand in der Produktion und Konsumtion eintreten muß, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Es fragt sich nun, ob denn ein derartig ungleicher und verhängnisvoller Besitzstand nicht beseitigt werden soll?

Da nun die sogenannten besitzenden Klassen ihren Besitz — selbst wenn sämtliche beteiligte Personen den christlich-sozialen Parteien angehörten — schwerlich freiwillig zur gleichmäßigen Verteilung ausliefern werden, so könnte diese Verteilung anders als auf dem Wege der Gewalt nicht herbeigeführt werden. Aber einem solchen Gewaltakte würde sicherlich Gegengewalt von den besitzenden Klassen und den zum Schutze der Besitzrechte verpflichteten Rechtsstaaten entgegengesetzt werden. Derselbe wäre daher wohl nur die Wiederholung eines in der Geschichte schon oft angewendeten, rohen und zu den allertraurigsten Zuständen, nämlich zum Bürgerkriege, führenden und daher unsern vollen Abscheu verdienenden Mittels.

Allein selbst wenn, wie es wahrscheinlich nicht geschehen würde, dieses Gewaltmittel zu einem Erfolge, nämlich zur ganz gleichen Besitzverteilung, sei es nun zur wirklichen, gleichheitlichen Güterverteilung selbst, oder aber durch Verstaatlichung aller wirtschaftlichen Güter nur zur Gestattung ihrer gleichheitlichen Benutzung als sogenannter Produktionsmittel führte, so wäre dadurch doch für die Kultur und den Fortschritt des Menschengeschlechtes im ganzen nichts gewonnen. Im Gegenteile, mit dem erwähnten, gegen die göttliche Weltordnung verstößenden vermeintlichen Erfolge müßte der reißende Verfall aller wirtschaftlichen Verhältnisse und damit der der Menschheit selbst beginnen.

Diese Behauptung ist schon so oft aufgestellt und bewiesen worden, daß wir hier ihres abermaligen Beweises überhoben zu sein glauben. Wir werden die Verteilung der Güter, und wenn sie uns auch noch so bedenklich erscheint, als eine nun einmal gegebene unabänderliche Tatsache hinnehmen müssen. Indessen, wenn wir auch die ungleich verteilten wirtschaftlichen Güter, gleich der Verschiedenheit der geistigen Anlagen und körperlichen Fähigkeiten, als eine nicht zu ändernde Tatsache anerkennen müssen, so dürfte es doch

Mittel geben, welche das weitere reißend schnelle Fortschreiten der höchst ungleichen Besitzverteilung zu verzögern, sowie die aus ihr hervorgegangenen mißlichen und bedenklichen Folgen zu mildern geeignet sind.

Zu den hauptsächlich durch eine weise Gesetzgebung erst zu schaffenden Mitteln ersterer Art rechnen wir alles das, was den mühelosen Vermögenserwerb hemmen und den mitunter höchst unberechtigten, nur dem Großkapital zu Gute kommenden und daher mitunter geradezu von ihm provozirten, die Kapitalien der sogenannten Mittelklassen und die Sparpfennige vieler Witwen und Waisen mit auffaugenden Vermögensverschiebungen entgegenwirken kann, z. B. die Wuchergesetze. Solche unberechtigte Vermögensverschiebungen dürften zum Teil auch die gegenwärtigen sogenannten „Konvertirungen“ (schönes, sanftes Wort!) höherprozentiger Wertpapiere vieler Bankinstitute in niedrigerprozentige sein, insofern diese aus dem angeblichen bedeutenden Fallen des Zinsfußes, in Wirklichkeit aber nur aus seinen unbedeutenden Schwankungen, ungeheure Vorteile für sich erstreben, solche aber nicht auch ihren Schuldnern und zwar entweder garnicht, oder aber nur gegen sehr hohe, unannehmbare Provisionen zugestehen. Diese „Konvertirungen“ sind umso bedenklicher, weil zu besorgen ist, daß die das Großkapital vertretenden Bankinstitute auch in Zukunft die nun begonnene Praxis zu ihrem Vorteile fortsetzen und bei jeder Zinschwankung, und zwar beim Fallen des Zinsfußes ihre Zinsverbindlichkeit und beim Steigen desselben ihre Schuldverbindlichkeit selbst zum Teile abschütteln werden.

Zu den Mitteln zweiter Art rechnen wir vor allem die Verteilung der öffentlichen Lasten nach Verhältnis der Steuerkräfte, oder mit andern Worten die Einführung einer völlig gerechten direkten Steuer. Doch verstehen wir hierunter nicht die gewöhnlich hierfür erklärte progressive Einkommensteuer; denn da das Einkommen und die Steuerkraft keineswegs identische, sondern höchst verschiedne Begriffe sind, und da wir täglich wahrnehmen müssen, daß Personen mit ganz gleichem Einkommen doch sehr verschieden steuerkräftig sind, ja daß selbst manche mit geringerem Einkommen oft steuerkräftiger sind als solche mit hohem, so halten wir das Einkommen für eine ganz verkehrte Steuerbasis und die progressive Einkommensteuer selbst für einen potenzierten Grad einer solchen falschen Steuerbasis.

Auch die Ertragssteuern sind, da sie die für die Steuerkräfte ausschlaggebenden Verhältnisse, nämlich die Schulden und die Anzahl der Familienglieder, systemgemäß garnicht berücksichtigen können, ebensowenig zu einer gerechten Lastenverteilung geeignet, wie die in der neuern Zeit so sehr gepflegten Vermögenssteuern, nämlich diejenigen direkten Abgaben, welche unter den Namen: Gebühren, Taxen, Äquivalente, Erbschaftssteuern u. bei Führung von Zivilprozessen, Errichtung notarieller Verträge, Besitzveränderungen von Immobilien, Auseinandersetzung von Verlassenschaften u. zu entrichten sind, weil diese Steuern derartig zufällige sind, daß sie einen vernünftigen Ausgleich garnicht ermöglichen,

weil sie eine gleichmäßige Besteuerung, d. h. eine solche nach ein- und demselben Maßstabe, geradezu ausschließen, und weil sie gar nicht unterscheiden, ob das von ihnen zur Steuer herangezogene Vermögen bereits anderwärts besteuert ist oder nicht, endlich, weil sie gewöhnlich den minder gut situierten Staatsbürger treffen und hierdurch häufig, wie z. B. die in den Prozessen unterliegenden Parteien, ruinieren.

Dagegen glauben wir, daß das zur Milderung und Beseitigung der bedenklichen Folgen der unverhältnismäßigen Vermögensverteilung geeignete Mittel in der Besitzsteuer erblickt werden muß, denn nur das Besitzsteuersystem berücksichtigt alle einzelnen Steuerkräfte derartig, daß Steuerexekutionen viel seltener werden müssen als gegenwärtig, und daß erfolglose Steuerexekutionen kaum gedacht werden können. Da dieses System noch ziemlich unbekannt und erst in neuerer Zeit sozusagen entdeckt worden ist, so möge es gestattet sein, es hier etwas näher zu besprechen.*)

Dieses Steuersystem ist, wie sein Name sagt, auf den Besitz basiert, und zwar auf den Besitz im allgemeinen, nämlich sowohl auf den positiven, das ist auf den wirklichen Besitz an körperlichen und unkörperlichen Sachen, als: Immobilien, Mobilien, Moventien, Rechten, Aktivforderungen, Wertpapieren, Baarschaften und den in Verwendung sich befindlichen Produktionskräften, als auch auf den negativen, nämlich den Besitz von Passiven und sonstigen lästigen Verbindlichkeiten, wozu insbesondre die Ernährungsverbindlichkeiten gegen die Familienangehörigen, nämlich gegen die Ehefrauen, die Ascendenten und Descendenten, zu rechnen sind.

Wird die Summe des kapitalisirten negativen Besitzes von dem summirten Kapitalwerte des positiven Besitzes und ebenso auch die kapitalisirte, jedem physischen Steuersubjekte eingeräumte steuerfreie sogenannte Notbedarfssumme von etwa 300 Mark oder 600 Mark — je nachdem nämlich ein fundirtes oder aber nur unfundirtes Besitzkapital vorhanden ist — abgezogen, so fällt die sich dann ergebende Besteuerungssumme dergestalt mit der Steuerkraft jedes einzelnen Steuerpflichtigen zusammen, daß eine gerechtere Steuer als die Besitzsteuer wohl kaum erdacht werden kann.

Infolge dieser denkbar größten Gerechtigkeit ist aber die Besitzsteuer auch handlich, das heißt dem jeweiligen Staatsbedarfe gemäß erhöhungs- und erniedrigungsfähig, und zwar derart, daß sie allen billigen Anforderungen, die an eine direkte Steuer nur immer gestellt werden können, entsprechen würde, und daß bei ihrer Einführung alle andern mißliebigen, den Handel und den Verkehr mitunter sehr belästigenden Auflagen beseitigt oder in der Besitzsteuer gerecht verteilt werden könnten. Da die Besitzsteuer nur einen einzigen Ver-

*) Näher dargelegt ist dasselbe in der bei F. W. Keppler in Passau erschienenen Schrift: „Das Besitzsteuersystem, die künftige, einzige direkte Steuerquelle aller Rechtsstaaten u.“

teilungsmaßstab hat, nämlich den Wert der Besitzobjekte selbst, der in seiner unendlichen Zahlenreihe alle Verhältnisse würdigt und in sich aufnimmt und derart praktisch ist, daß die bisherigen, bisweilen in der verwickeltsten Weise gesuchten Steuersätze, Simpla, Progressionen, Skalen, Klassen, Stufen, Verhältniszahlen, Mustergründe und Musterhäuser z., gar keinen Vergleich mit ihm auszuhalten vermögen, so ist sie auch gleichmäßig, d. h. sie bevorzugt keine Besitzgattung vor der andern, und bewirkt hierdurch, daß die gegenwärtigen begründeten Klagen darüber, daß eine Besitzgattung gegenüber einer andern benachteiligt sei, daß z. B. der Grundbesitz und das Gewerbe mehr als das Zinskapital belastet seien, verstummen müßten. Weil der Besitz als ein tatsächliches Verhältnis mehr zu Tage tritt, als die häufig in der umständlichsten und mühsamsten Weise erst festzustellenden Begriffe „Ertrag und Einkommen,“ so folgt hieraus: 1. daß die Besitzsteuer so eingehende Erhebungen nicht erfordert wie die Ertrags- und Einkommensteuern, bei welchen neben dem Besitze der Steuerobjekte auch noch deren wechselnder Ertrag z. in der genauesten Weise erhoben werden muß; 2. daß die Besitzsteuer somit einfacher als die genannten andern Steuerarten und daher leichter ein- und durchführbar ist; 3. daß die Steuerpflichtigen durch die Besitzsteuer weniger belästigt werden, als durch die beiden andern Steuerarten; 4. daß die Verschweigung der Besitzobjekte viel weniger möglich ist als die des Ertrages und Einkommens, und 5. daß die Besitzsteuer auch von diesen Gesichtspunkten aus gerechter und ausreichender ist, als die andern Steuerarten. Indem die Besitzsteuer sich auf alle Besitzobjekte erstreckt, insofern diese nur überhaupt einen Wert haben und kapitalisiert werden können, somit auch die gewöhnlich als unproduktiv bezeichneten, aber häufig mit ganz besondrer Steuerkraft begabten Besitzobjekte heranzieht und auch alle physischen und juristischen Personen, insofern nicht das Staats- und Völkerrecht Ausnahmen aufstellt, umfaßt, so ist sie sowohl objektiv als auch subjektiv allgemein und durch diese Eigenschaft auch unabwäzbar; denn wohin sollte sie abgewälzt werden können, da sie ja nicht, wie die gegenwärtigen direkten Steuerarten, nur einzelne Klassen der Bevölkerung trifft, sondern der steuerpflichtigen Allgemeinheit auferlegt werden soll?

Infolge alles dessen schließt sich die Besitzsteuer derartig den Steuerkräften der einzelnen Pflichtigen an, daß, während z. B. ein lediger Beamter eine gewisse Besitzsteuersumme zu bezahlen hätte, dessen in gleichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen lebender, jedoch verheirateter Kollege mit Familie nur die Hälfte jener Steuersumme zu entrichten hätte, daß z. B. bei einem Steuerfuge von 2 vom Tausend der Besteuerungssumme eine Dienstmagd mit einem jährlichen Einkommen von 650 Mark eine jährliche Besitzsteuer von 1 Mark 25 Pf. zu leisten hätte, während ein vermögensloser Familienvater mit Frau und vier im Ernährungsalter befindlichen Kindern selbst bei einem jährlichen Gesamtverdienste von 2400 Mark noch steuerfrei wäre. Hat er aber Schulden,

so ergibt sich selbst bei einem höhern Jahresverdienste noch seine Steuerfreiheit oder aber eine ganz seiner Steuerkraft angemessene geringe Steuersumme.

Daß durch eine derartige gerechte Steuerverteilung und durch die in ihr liegende Entlastung der zahlreichern oder mit Schulden belasteten Familien deren zur Zeit so mißliche Verhältnisse wesentlich verbessert werden könnten, daß hierdurch deren Konsumkräfte zum Vorteile der einheimischen Produktion bedeutend erhöht werden könnten, dürfte nicht zu verkennen sein, zumal wenn man bedenkt, daß die direkten Steuersummen ja auch für andere Auslagen zc. maßgebend zu sein pflegen, wie z. B. für die Umlagen, Schul- und Kollegiengelder, für die Verteilung der Einquartierungslasten, für Armenrechtsverleihungen, Freistellen, Stipendien zc. Würden aber hierdurch die wirtschaftlichen Verhältnisse so vieler hartbedrängten Familien wesentlich verbessert und hierdurch diese konsumfähiger und dem ewig drohenden Steuerexekutor entrückt, so müßte das gegenwärtige Mißverhältnis zwischen Produktion und Konsumtion sich wieder mehr ausgleichen, der grelle Unterschied zwischen Reich und Arm sich wieder mehr verwaschen und der erbitterte Kampf zwischen den besitzenden und besitzlosen Bevölkerungsschichten erlahmen. Der Besitz selbst würde, indem er seiner drückenden Herrschaft entkleidet und in gerechterer Weise zu den öffentlichen Lasten herbeigezogen würde, nicht mehr in dem Grade wie jetzt angefeindet werden. Die ungleiche Besitzverteilung würde eben durch die den einzelnen Steuerkräften ganz angemessene Lastenverteilung wesentlich gemildert und hierdurch erträglicher gemacht werden. Der größte Vorteil aber würde durch die handliche Besitzsteuer den sie einführenden Staaten dadurch zugehen, daß es bei ihnen unaufbringliche Defizits nicht mehr geben würde, daß sie hierdurch nicht nur unabhängiger und freier vom Großkapitale werden, sondern daß sie dieses sogar aus dem Gebiete der hohen Politik in das seiner natürlichen Grenzen zurückweisen könnten.



Von unsern Gymnasien.



rarys geistreiches Buch: *La question du latin*, das in kurzer Zeit die vierte Auflage erlebt hat, lehrt, daß auch jenseits des Rheins die Frage nach dem Wert oder Unwert unsrer klassischen Erziehung die Gemüter der Gebildeten weithin bewegt.^{*)} So wenig wie in Frankreich ist bei uns die Frage abgeschlossen und wird es voraussichtlich noch lange nicht sein. Unsrer Schulverwaltungen zögern,

^{*)} Frary, *La question du latin*. 4^{ème} édition. Paris, 1886. 381 S. Dagegen: Heinrich, *Le procès du latin*. *Observations sur le livre de M. Raoul Frary*. Paris, 1886.